

Diese Einkaufsbedingungen (in der Folge "EKB") bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge mit Auftragnehmern, von denen die Lenzing Aktiengesellschaft (in der Folge "Lenzing") Leistungen oder Lieferungen bezieht. Die EKB liegen auch jeder Einladung zur Angebotsstellung (in der Folge "Anfrage") und jedem erteilten Auftrag zu Grunde.

### 1 Auftragsannahme, Vertragsschluss

Sofern Lenzing eine Anfrage an den Auftragnehmer richtet, kann dieser innerhalb von 5 Werktagen ein schriftliches Angebot an Lenzing stellen. Lenzing steht es frei, das Angebot anzunehmen oder – aus welchem Grund auch immer – abzulehnen. Der Auftragnehmer ist zumindest für 90 Tage an sein Angebot gebunden. Eine Angebotsannahme erklärt Lenzing ausschließlich durch ausdrückliche schriftliche und firmenmäßig unterzeichnete Auftragserteilung.

#### 2 Auftragsgegenstand

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen ergibt sich aus dem von Lenzing erteilten Auftrag ("Auftragsgegenstand").

Vom Auftragsgegenstand umfasst sind auch alle Gegenstände, Materialien oder Hilfsgegenstände, wie z.B. Entwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Skribbles, sonstige Grafiken und Illustrationen, Präsentationen, Konzepte, Ideen, Texte, kreierte Bezeichnungen, elektronische Daten, sämtliche Trägermaterialien, unabhängig davon, ob sie urheberrechtlichen Schutz genießen, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrages hergestellt wurden, selbst wenn diese nicht dezidiert im Auftrag erwähnt sind.

Sofern Auftragsgegenstand auch die Erstellung, Verbesserung, Überarbeitung oder sonstige Bearbeitung eines Programms, einer Webseite oder einer sonstigen Software ist, umfasst der Auftragsgegenstand auch die für die Bearbeitung, Wartung, Weiterentwicklung und den weiteren Support notwendigen aktuellen Quellcode samt Dokumentation und Programmbeschreibung.

Lenzing erwirbt an sämtlichen Gegenständen, die Bestandteil des Auftragsgegenstandes sind, unbeschränktes Eigentum. Der Auftragsgegenstand ist in sämtlichen von Lenzing geforderten Formaten und/oder Ausführungen zu liefern.

Ändert Lenzing nach Auftragserteilung den Auftragsgegenstand, hat der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, wenn sich dadurch der Preis ändert. Der Hinweis hat schriftlich an Lenzing unter Angabe eines neuen Fixpreises zu erfolgen. Ausschließlich dann, wenn Lenzing unter Berücksichtigung dieses Hinweises die Änderung schriftlich bestätigt, wird der Auftragsgegenstand entsprechend geändert.



### 3 Kostenvoranschläge, Preise

Vom Auftragnehmer an Lenzing übermittelte Kostenvoranschläge sind verbindlich.

Sämtliche Preise sind Fixpreise, inklusive aller Abgaben, Steuern, Nebenleistungen und sonstigen Nebenkosten, wie etwa Lieferkosten (Lieferung an den Bestimmungsort laut Bestellung gemäß Incoterms 2010), Verpackung, Barauslagen, Diäten, Präsentationskosten, Kosten für

Fremdleistungen, Kosten eines Kostenvoranschlages, Zölle, etc.

Sollte der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand von dritter Seite Zahlungen (z.B. Provisionen) erhalten, so ist er verpflichtet, derartige Zahlungen vollständig an Lenzing weiter zu leiten.

#### 4 Ausführungsunterlagen

Ausführungsunterlagen sind von Lenzing dem Auftragnehmer zur Herstellung des Auftragsgegenstandes zur Verfügung gestellte Konzepte, Modelle, Zeichnungen, Muster, Klischees oder sonstige Unterlagen. Diese Ausführungsunterlagen bleiben ausschließliches Eigentum von Lenzing und sind auf Verlangen von Lenzing oder spätestens nach Beendigung des Auftrages unverzüglich an Lenzing zurückzustellen. Die Verwendung der Ausführungsunterlagen für und die Weitergabe an Dritte sowie jegliche sonstige Nutzung durch den Auftragnehmer ist ausdrücklich untersagt.

### 5 Immaterialgüterrechte

Sofern der Auftragsgegenstand Immaterialgüter- oder vergleichbare Rechte (wie z.B. Persönlichkeitsrechte) beinhaltet oder im Rahmen des Auftrages Immaterialgüter- oder vergleichbare Rechte geschaffen werden, räumt der Auftragnehmer Lenzing an diesen Immaterialgüterrechten ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, ausschließliches, übertragbares, sublizenzierbares und sämtliche derzeit und künftig bekannten Nutzungsarten umfassendes Nutzungsrecht ein. Dieses umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

- das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Weiterentwicklung und gegebenenfalls Übersetzung des Auftragsgegenstandes sowie deren Titel und Bezeichnung;
- das Recht weiterentwickelte, übersetzte, bearbeitete oder geänderte Auftragsgegenstände sowie bearbeitete, geänderte oder übersetzte Titel und Bezeichnungen wie den ursprüngliche Auftragsgegenstand zu nutzen;
- das Recht zur dauerhaften oder lediglich vorübergehenden Vervielfältigung (inklusive Digitalisierung) des Auftragsgegenstandes auf jede erdenkliche Art;
- das Recht, den Auftragsgegenstand auf jede erdenkliche Art für kommerzielle und nicht-kommerzielle
  Zwecke körperlich zu verbreiten und in Verkehr zu bringen;
- das Recht, den Auftragsgegenstand der Öffentlichkeit in elektronischer Form, drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es für jedermann von Orten und zu Zeiten seiner Wahl zugänglich ist, insbesondere auch im Internet;
- das Recht, den Auftragsgegenstand in jeder Form zu vermieten;
  201801025\_Einkaufsbedingungen Dienstleister\_LAG\_LTG\_LFG.docx



- das Recht, den Auftragsgegenstand durch Rundfunk oder auf ähnliche Art zu senden;
- das Recht, den Auftragsgegenstand öffentlich vor- oder aufzuführen oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
- das Recht, Bildnisse und Namen der Abgebildeten für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke einschließlich zu Werbezwecken zu verwenden,
- das Recht, den Auftragsgegenstand zu schützen oder schützen zu lassen.

Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Anbringung einer Urheber-, Hersteller-, Namens-oder Gegenstandsbezeichnung am Auftragsgegenstand. Er erteilt Lenzing das Recht zur Anbringung einer von Lenzing selbst gewählten Urheber- oder Herstellerbezeichnung (etwa "Lenzing Aktiengesellschaft") sowie zur Anbringung einer Bezeichnung nach Wahl von Lenzing. Lenzing ist berechtigt, dieses Recht zur Anbringung einer Urheber-, Hersteller- oder Gegenstandsbezeichnung auf Dritte zu übertragen.

Durch Bezahlung des in Rechnung gestellten Preises ist auch die Einräumung dieser umfassenden Nutzungsrechte sowie das Recht der Urheber-, Hersteller- oder Gegenstandsbezeichnung am Auftragsgegenstand vollumfänglich abgegolten, sodass keine weiteren Entgeltsansprüche welcher Art immer bestehen.

### 6 Garantie, Mängel

Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftragsgegenstand die gewöhnlich vorausgesetzten und ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften aufweist und für den beabsichtigten Zweck geeignet ist. Lenzing behält sich vor, im Falle der Mangelhaftigkeit nach ihrer freien Wahl zwischen sämtlichen Gewährleistungsbehelfen zu wählen. Es gilt ausschließlich die gesetzliche Gewährleistungsfrist; die Abbedingung der Vermutungsregelung nach § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weiter sind jegliche Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten (§§ 377 ff UGB) von Lenzing ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, sich im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen an geltende Gesetze und Bestimmungen sowie an die im Kommunikations- und Marketingbereich anwendbaren Verhaltenskodizes zu halten.

Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass der Auftragsgegenstand sowie die Einräumung und Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte nicht die Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Musterschutz-, Marken-, Bildnisschutz- oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt. Sofern und soweit der Auftragnehmer zur Herstellung des Auftragsgegenstandes Werke, geschützte Materialien Dritter oder Abbildungen von Personen verwendet, wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er über aller erforderlichen Rechte verfügt, um Lenzing die vereinbarten Nutzungsrechte einzuräumen.

Es obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer, auf eigene Kosten die Überprüfung des Auftragsgegenstandes auf seine rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber-, datenschutzrechtliche- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen oder durchführen zu lassen.



Der Auftragnehmer hält Lenzing gegenüber allfällig erhobenen Ansprüchen aus Rechten Dritter an mit dem Auftragsgegenstand verbundenen Immaterialgüterrechten oder deren Nutzung durch Lenzing, gleich welcher Art diese Rechte sind, schad- und klaglos.

Die Übernahme des Auftragsgenstandes oder die Begleichung einer Rechnung bedeuten kein Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Lieferung oder Leistung.

#### 7 Leistungs- und Lieferzeiten

Sind im Auftrag bestimmte Leistungs- und Lieferfristen vereinbart, handelt es sich beim Auftrag um ein Fixgeschäft, sodass vereinbarte Leistungs- und Liefertermine verbindlich und unbedingt einzuhalten sind. Unbeschadet dessen ist der Auftragnehmer verpflichtet, sobald er erkennt, dass die Leistungs- oder Lieferungsfristen nicht eingehalten werden können, dies Lenzing unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Frühere Leistungen oder Lieferungen sowie Teillieferungen und -leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Lenzing zulässig.

Der Auftragnehmer hält Lenzing für Schäden, die aus Leistungs- oder Lieferverzögerung entstehen, in vollem Umfang schad- und klaglos.

### 8 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle im Zuge des Auftrages von Lenzing erhaltenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht anderweitig zu verwenden. Es ist dem Auftragnehmer insbesondere nicht gestattet, diese vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Lenzing an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jedem Mitarbeiter, der notwendigerweise von vertraulichen Informationen Kenntnis erlangt, auf diese Geheimhaltungsverpflichtung hinzuweisen, diesen zur Geheimhaltung zu verpflichten und alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der Geheimhaltung der vertraulichen Informationen zu ergreifen. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung durch die genannten Personenkreise eingehalten wird.

Vertrauliche Informationen sind insbesondere jegliche Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Ideen, Werbekonzepte sowie technische und wirtschaftliche Informationen und/oder Pläne von Lenzing; dabei ist es gleichgültig, in welcher Form diese dem Auftragnehmer zugänglich gemacht werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf vertrauliche Informationen,

- die ohne Zutun des Auftragnehmers öffentlich bekannt wurden,
- die rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten dem Auftragnehmer zugegangen sind,
- die schriftlich durch Lenzing freigegeben werden,



 zu deren Weitergabe der Auftragnehmer aufgrund verbindlicher Rechtsvorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde verpflichtet ist. Allerdings hat der Auftragnehmer Lenzing darüber unverzüglich zu informieren.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle ihm im Zuge der Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen und allenfalls angefertigte Vervielfältigungen, sowie die diesbezüglich gefertigten Aufzeichnungen auf Verlangen von Lenzing zurückzugeben oder zu vernichten und Lenzing darüber einen Nachweis zu erteilen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses, ungeachtet der Gründe, warum das Auftragsverhältnis beendet wird, für eine Dauer von zehn Jahren.

#### 9 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die des Datenschutzgesetzes 2000 und des Telekommunikationsgesetzes 2003, strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die ihm im Rahmen dieses Vertrages von Lenzing bekannt gegebenen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG 2000, wozu auch Unternehmensdaten zählen, und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages zu verwenden und ausschließlich an Lenzing zurückzugeben oder nur nach schriftlichen Auftrag von Lenzing zu übermitteln.

#### 10 Versandvorschrift

Sämtliche Lieferungen sind direkt an die im Auftrag vereinbarte Adresse von Lenzing zu liefern. Postsendungen sind an die im Auftrag bekanntgegebene Adresse und an den jeweiligen Ansprechpartner von Lenzing zu adressieren. Mit Nachnahme, Barvorschüssen usw. **b**elastete Sendungen werden von Lenzing grundsätzlich nicht übernommen.

### 11 Rechnungslegung

Rechnungen des Auftragnehmers haben jedenfalls nachstehende Angaben zu enthalten:

- Name des Auftragnehmers und dessen Anschrift
- Datum und Nummer der Bestellung/des Auftrages
- Datum und Nummer der Auftragsbestätigung

Sämtliche Kosten, Spesen und Aufwendungen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Vorschrift ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Rechnungen, deren Ausfertigung nicht den Richtlinien von Lenzing entspricht, gelten als nicht ausgestellt und werden unbearbeitet zurückgesandt.

Rechnungen für vorzeitig erbrachte Lieferungen- oder Leistungen werden frühestens ab der von Lenzing vorgeschriebenen Leistungs- oder Lieferwoche zur Zahlung fällig.



Rechnungen und auch Auftragsbestätigungen dürfen grundsätzlich nicht den Sendungen beigelegt werden, sondern sind Lenzing mit getrennter Post zu übermitteln. Ausgenommen hiervon sind Kopien von Handelsrechnungen bei Auslandssendungen.

### 12 Zahlung

Zahlungen erfolgen, ordnungsgemäße Übernahme des Auftragsgegenstandes und Richtigbefund der Rechnung vorausgesetzt und sofern nicht anders vereinbart, nach der Wahl von Lenzing innerhalb von:

90 Tagen netto - oder

45 Tagen mit 2 % Skonto - oder

30 Tagen mit 3 % Skonto

ab ultimo Leistungs-/Liefermonat. Bei verspäteter Rechnungslegung ab Datum des Rechnungseinganges.

Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszinssatz in der Höhe von 4% p.a. vereinbart. Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei Zahlungsverzug Lenzing zumindest eine schriftliche Zahlungserinnerung mit Setzung einer angemessenen Nachfrist zuzustellen. Für diese Zahlungserinnerung werden Lenzing keine Mahnkosten oder sonstigen Spesen verrechnet.

Der Auftragnehmer hat nicht das Recht wegen Zahlungsverzuges Leistungen oder Lieferungen zurückzubehalten, fällig zu stellen, Terminverlust geltend zu machen oder mit von Lenzing geltend gemachten Forderungen aufzurechnen. Lenzing ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die gegenüber dem Auftragnehmer bestehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

Die Zession von Forderungen, die aus Lieferungen oder Leistungen an Lenzing entstehen, bedarf dem vorhergehenden schriftlichen Einverständnis von Lenzing.

## 13 Vertragsbeendigung

Lenzing hat bei gleichzeitiger Verpflichtung des Auftragnehmers zur Kostenminimierung jederzeit das Recht, auch ohne Verschulden Auftragnehmers ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Ersatz der bei ihm effektiv bis zum Rücktrittstermin angelaufenen Kosten zu verrechnen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

#### 14 Kontakt

Rückfragen sind ausschließlich an die im Auftrag angegebene Adresse und Ansprechperson von Lenzing zu richten. In allen den jeweiligen Auftrag betreffenden Schriftstücken wie Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen, Korrespondenzen, Fernschreiben usw. ist die vollständige Bestell-/Auftragsnummer anzuführen.



### 15 Schlussbestimmungen

Vorhergehende Vereinbarungen treten außer Kraft. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn sich der Auftragnehmer ausdrücklich darauf bezieht oder auf diese verwiesen wird.

Der Auftragnehmer ist eine von Lenzing unabhängige Vertragspartei. Durch das Vertragsverhältnis soll keine Partnerschaft, kein Joint Venture und kein Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien begründet werden. Aus keiner Bestimmung dieser EKB kann die Einräumung einer Lizenz oder eines sonstigen Rechts an Immaterialgütern von Lenzing oder ihren Lizenzgebern an den Auftragnehmer abgeleitet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechte an Immaterialgütern von Lenzing und ihren Lizenzgeber zu respektieren und Lenzing unverzüglich zu verständigen, sollten ihm Verletzungen dieser Immaterialgüterrechte bekannt werden. Der Auftragnehmer hat ohne vorherige Zustimmung durch Lenzing nicht das Recht, den Namen, die Logos oder Marken von Lenzing oder das gegenständliche Auftragsverhältnis als Referenz zu erwähnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, damit die mit dem Auftrag verbundenen Risiken gedeckt sind.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart, gilt der Sitz von Lenzing als Erfüllungsort.

Für den Fall, dass eine Partei es unterlässt, ihre Rechte in Bezug auf eine einzelne oder fortgesetzte Verletzung der dem Auftrag zu Grunde liegenden Bestimmungen durch die andere Partei geltend zu machen, liegt hierin kein Verzicht der Partei, zu einem späteren Zeitpunkt Rechte aus dieser oder anderen (auch nachfolgenden) Vertragsverletzungen geltend zu machen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch Lenzing den Auftrag und/oder daraus resultierende Rechte oder Pflichten an Dritte zu übertragen.

Sollte eine dem Auftrag zugrunde liegende Bestimmung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine wirksame oder durchsetzbare

Bestimmung, die dem von den Vertragsparteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Auf alle Rechtsfragen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz von Lenzing zuständigen Gerichtes vereinbart. Lenzing ist dennoch berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers anzurufen.